



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und
Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Dr. Schoenemann**
peter.schoenemann@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2620
Fax (0211) 871 -162620

Aktenzeichen
12- 35.07.02

27. April 2005

zur Unterrichtung der Gemeinden

nachrichtlich:

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2005

Landeswahlordnung

Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Verlegung der Wohnung vor dem Stichtag und Anmeldung bei der Zuzugsgemeinde nach dem Stichtag

In § 10 der Landeswahlordnung, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 28. Februar 2005 (GV. NRW. S. 60/SGV. NRW. 1110), ist bisher nicht der Fall geregelt, dass Wahlberechtigte vor dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (35. Tag vor der Wahl) innerhalb des Landes umgezogen sind, sich jedoch bei der Zuzugsgemeinde erst nach dem Stichtag angemeldet haben.

Insoweit liegt eine nicht beabsichtigte Regelungslücke vor. Der Sachverhalt ist wertungsmäßig mit dem in § 10 Abs. 3 LWahlO geregelten Sachverhalt vergleichbar. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlO sind Wahlberechtigte, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen, auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde einzutragen, wenn sie nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen. Auch in dem oben genannten Fall ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LWahlO zutreffend durch die bisherige Gemeinde erfolgt, bei der die Betroffenen am Stichtag noch gemeldet waren. Auch hier sollen die Betroffenen die Möglichkeit

haben, auf Antrag in der neuen Gemeinde zu wählen, nachdem sie in deren Wählerverzeichnis eingetragen worden sind. Dies gilt umso mehr, als sie bereits vor dem Stichtag in der neuen Gemeinde wohnhaft waren und der Tag des Einzugs im Melderegister der Zuzugsgemeinde zu speichern ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 des Meldegesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, GV. NRW. S. 263/SGV. NRW. 210).

Eine analoge Anwendung der Rechtsfolgen des § 10 Abs. 3 LWahlO erscheint daher gerechterweise geboten, allerdings mit der Maßgabe, dass die Anmeldung nicht unter Verstoß gegen § 13 Abs. 1 MG NRW verspätet erfolgte.

Bei einer erneuten Änderung der Landeswahlordnung wird der hier in Rede stehende Sachverhalt dementsprechend ausdrücklich geregelt werden.

Um Beachtung durch die Gemeinden wird gebeten.

Im Auftrag


(Dr. Schoenemann)